

Hygienekonzept Evang. Luth. Gemeindezentrum Bad Wörishofen (Stand 07.12.2021)

0. Allgemein

Dem Hygienekonzept liegen die aktuellen staatlichen Vorgaben und das Update 53 des Landeskirchenamts zugrunde (Stand 04.12.2021). Es liegt in den Räumen aus und geht Gruppenleiter/Leihnehmern und Mietern zu. Diese müssen durch Ihre Unterschrift sicherstellen, dass sie Verantwortung für die Einhaltung des Hygienekonzeptes übernehmen, bzw. bei Leihnehmern und Mietern das Hygienekonzept als Rahmen für ein eigenes Hygienekonzept zugrunde legen. Maßgabe ist die jeweils gültige Corona-Ampel.

I. Gemeindezentrum und Umfeld allgemein

Es gilt die 3G-Regel und eine FFP2-Maskenpflicht innerhalb der Gebäude des Gemeindezentrums und in geschlossenen Räumen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Im Falle von Veranstaltungen gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht, auch bei Veranstaltungen im Freien, und auch bei festen Sitzplätzen mit 1,5 m-Abstand.

Außerdem gilt auch außerhalb von Veranstaltungen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 m für das gesamte Grundstück der Evang.-Luth. Kirchengemeinde.

Die Eingangstür steht, wenn Gruppen und Kreise im Haus sind, sowie die Bücherei, die Ausstellungen oder das Pfarramt geöffnet haben, auf. Ebenso die innere Eingangstür.

Es hängen an den Eingängen Plakate, die auf den Mindestabstand 1,50m, auf die Maskenpflicht hinweisen sowie darauf, dass Personen mit Covid 19 Erkrankung, grippeähnlichen Symptomen und Fieber den Zutritt verwehrt ist.

Türen sind vor und nach einer Veranstaltung geöffnet zu halten, sodass die Teilnehmenden die Türgriffe nicht berühren müssen.

Kurs- und Sanitärräume müssen nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. Im Kursraum vor allem Handläufe, Türgriffe und alle Flächen, die mit der Hand berührt werden.

Dies geschieht durch die Reinigungskraft. D.h. es können keine aneinander folgenden Veranstaltungen stattfinden, wenn das Reinigen durch die Reinigungskraft nicht möglich ist.

Bisher: Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und von der Hausmeisterin nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren.

II. Die Räume

1. Die einzelnen Räume haben mit vorgegeben Mindestabstand folgende Kapazitäten:

Clubraum: 6 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)

Bücherei: 5 Besuchende + 2 Mitarbeitende

Kl. Saalteil: 9 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)

Gr. Saalteil: 20 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)

Saal insg.: 29 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)

Jugendraum mit Tischen: 5 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)

Jugendraum ohne Tische: 4 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)

Oberes Studio m. Stühlen: 9 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)
Unteres Studio: 9 Besuchende + Referent(in)/Gruppenleiter(in)
Vorzimmer Büro: 1 Besucher
Kirchenebenraum: Der Kirchenebenraum ist aufgrund seiner Enge momentan nicht nutzbar.

Aufgehoben werden kann die Begrenzung der Besucherzahl der Räume, wenn durchgehend eine FFP2-Maske getragen wird und die 3G-Regel angewendet wird.

2. Bei den Inzidenzwerten spielt nur noch der Wert 35 eine Rolle. Ist dieser Wert überschritten, gilt bei kirchengemeindlichen Gruppen und Kreisen, bei kirchlichen Veranstaltungen einschließlich der Erwachsenenbildung die 3G-Regel (Zugang haben nur Geimpfte, Genesene und Getestete). Ausgenommen von der 3G-Regel sind Personen bei einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit.

3. Innenausstattung:

Es sind der vorgegebenen Teilnehmendenzahl entsprechend Stühle (Clubraum, Studio, kleiner und großer Saalteil, Vorzimmer) vorzuhalten. Alle anderen Stühle sind zu verräumen bzw. zu stapeln. Sitzauflagen dürfen nicht aufgelegt werden.

III. Veranstaltungen der außerschulischen Bildung, Erwachsenenbildung und Bibliothek

Bei einer regionalen Inzidenz von unter 1000 gilt die 2G-Regel. Kinder unter 12 Jahren und 3 Monate unterliegen der 2G-Regel hier nicht. Minderjährige Schüler und Schülerinnen oberhalb dieses Alters unterliegen der 2G-Regel, außer sie üben im Rahmen dieser Zusammenkunft selbst künstlerische, musikalische oder sportliche Aktivitäten aus. Das bedeutet, dass für Kinder unter 12 Jahren und 3 Monate Präsenzangebote weiterhin gemacht werden können, ohne dass die 2G-Regel eingehalten werden muss.

Die Gruppenleiter/Veranstaltungsleiter/Leihnehmer/Mieter müssen vorab klären, welcher Raum von ihnen in welchem Zeitraum belegt wird. Einer Nutzung kann nur zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass eine anschließende Reinigung möglich ist.

Der jeweilige Gruppenleiter ist für die Einhaltung der im gemeindlichen Hygienekonzept vorgegeben Hygieneregeln verantwortlich.

Für Gruppen und Aktivitäten, die eine Verpflegung beinhalten sind eigene Hygienekonzepte durch die Gruppen zu erarbeiten und dem Kirchenvorstand zum Beschluss vorzulegen (z.B. Mahl nicht allein, Kreativcafé sofern Kaffee und Kuchen angeboten wird und das Kirchenkaffee. Dies gilt nicht für das Diakoniecäfé, das in der Verantwortung des Leihnutzers Diakonieverein steht, s. Leihnutzervertrag).

Für die Chöre gilt ein eigenes Hygienekonzept, für dessen Einhaltung und Durchführung die Kantorin Verantwortung übernimmt.

Nach 45 Minuten muss ausgiebig gelüftet werden.

Der/die Verantwortliche (Gruppenleiter/ Referent /Veranstaltungsleiter) empfängt die Besucher im Foyer und weist auf die Desinfektionsmöglichkeiten im Untergeschoss und Obergeschoss des Gemeindezentrums hin.

Nach Veranstaltungsbeginn schließt er/sie das Gemeindezentrum ab (Häkchen in andere Stellung bringen), sofern nicht die Bücherei, die Ausstellung das Pfarramt offen hat oder zeitgleich eine andere Gruppe im Haus ist.

Der/die Verantwortliche achtet darauf, dass die gesetzlich geregelte bzw. durch den Raum vorgegebene Teilnehmendenzahl (s. II.1. und II.2) nicht überschritten wird. Er/sie achtet darauf, dass die Maskenpflicht im Gemeindezentrum eingehalten wird und einmal in der Stunde für 10 Minuten gelüftet wird. Der/die Referent(in) selbst darf die FFP2-Maske abnehmen, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Die Teilnehmenden müssen ihre FFP2-Maske bis zum Platz (und umgekehrt) aufziehen. Am Platz darf die Maske abgenommen werden.

Außerdem muss der/die Verantwortliche dafür sorgen, dass sich alle Teilnehmenden in die Registrierungslisten (erhältlich im Pfarramt) eintragen und diese nach Beendigung der Veranstaltung in den Briefkasten des Pfarramtes werfen. Das Pfarramt ist verpflichtet nach 4 Wochen die Teilnehmendenlisten zu vernichten. Die Teilnehmendenlisten der Mieter und Leihnehmer liegen in deren Verantwortung.

Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Gruppen und Kreise müssen kontaktlos stattfinden, d.h. der Mindestabstand von 1,50 m muss auch bei Gymnastik oder Tanz oder Gruppenarbeiten gewährleistet sein.

Ein Austausch von Arbeitsmaterialien und Berühren derselben Gegenstände ist zu vermeiden. Ebenso ist die Sozialform der Gruppenarbeit untersagt.

Das Anbieten von Speisen und Getränken ist bis auf weiteres auch bei Teamsitzungen, Gruppen und Kreisen nicht erlaubt. Teilnehmende können sich eigene Getränke mitbringen.

IV Sanitäranlagen

In den Sanitäranlagen sind Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher, sowie eine Anleitung zum korrekten Händewaschen vorzuhalten.

Die Sanitäranlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden. Darauf wird mit einem Schild an den Eingangstüren hingewiesen.

V Hygienemaßnahmen

Nach jeder Veranstaltung sind Ablageflächen, sowie Stuhllehnen von der Reinigungskraft zu desinfizieren.

Ebenso sind nach jeder Veranstaltung die Sanitäranlagen von ihr zu reinigen.